

## Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung der **H**-Dienstauszeichnung.

Vom 30. Januar 1938.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und des Artikels 7 der Satzung der **H**-Dienstauszeichnung vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 66) ordne ich an:

### Vorschläge

#### § 1

(1) Die Vorschläge für die Verleihung der **H**-Dienstauszeichnung sind vom Reichsführer **H** und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern listenmäßig in doppelter Ausfertigung nach anliegendem Vordruck vierteljährlich zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember jedes Jahres dem Staatsminister und Chef meiner Präsidialkanzlei zu übersenden.

(2) Vordrucke der Anlage sind bei der Reichsdruckerei erhältlich.

### Anrechnung der Dienstzeit

#### § 2

(1) Anrechnungsfähig bei Berechnung der Dienstzeit ist auch die tatsächliche Dienstzeit in der Wehr-

macht und der Landespolizei unter Einbeziehung von Referbeübungen und der Dienstzeit in den früheren anerkannten Freiwilligen-Verbänden.

(2) Eine Doppelberechnung von Dienstzeiten findet nicht statt.

### Würdigkeit

#### § 3

Die Tatsache einer strafgerichtlichen Verurteilung schließt die Verleihung der **H**-Dienstauszeichnung dann nicht ohne weiteres aus, wenn die Straftat nicht besonders schwer und nicht Ausfluß einer ehrlosen Gesinnung gewesen ist oder wenn sie bereits längere Zeit zurückliegt und der Verurteilte sich seither einwandfrei geführt hat.

Berlin, den 30. Januar 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick